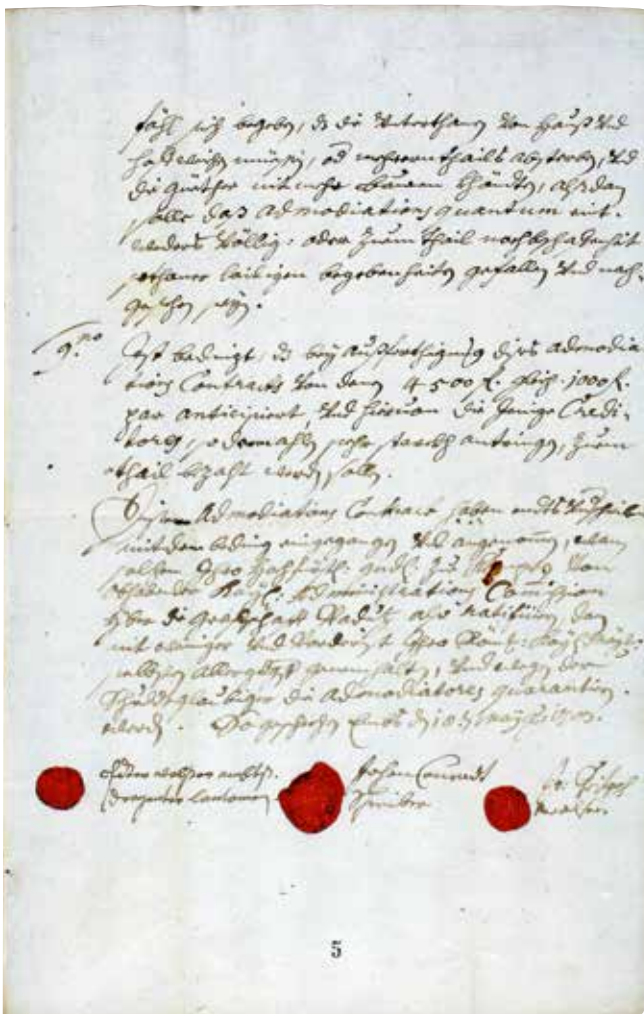


ergebenden Aufgaben wie den Einzug der Gefälle, die Bestreitung der Ausgaben und die Rechnungslegung sollten die Landschaften selbst besondere Personen bestellen. Die bislang vom Oberamt besorgte Finanzverwaltung wäre somit weitgehend von landschaftlichen Amtsträgern ausgeübt worden: Hier wurde den Landschaften viel zugetraut und viel vertraut.

- Die «administration der justiz und handthabung der hohen und nideren jurisdictionen, regalien, herrlichkeiten, vorst und wildtpann yber die grafschafft

Die gescheiterte Admodiation an die Landschaft – Unterschriften unter dem Admodiationsrecess von 1703 (Landammann Peter Walser, Johann Conrad Schreiber, Johann Christoph Walser).



Vaduz» aber sollte den «herren oberbeamten zue Hohenems» aufgetragen werden, wofür ihnen 100 Gulden aus dem Admodiationsgeld zugestanden hätten. Somit wären das Oberamt in Vaduz aufgehoben und die in Hohenems sitzenden Amtleute auch für Vaduz zuständig geworden. Konkret sollte monatlich oder vierteljährlich ein Hohenemser Beamter nach Vaduz reisen, dort die «ambtsverhör» halten und die Kanzleigeschäfte erledigen. Dringliche Angelegenheiten, etwa die «anlegung der arresten», die «handhabung der freveler», die Ausfertigung von Verträgen, Briefen, Quittungen usw. aber sollte «ein amtstragender landtammann ... vornemmen» und davon nachträglich Abschriften nach Hohenems schicken.

Die übrigen Artikel betrafen den Schutz der Landschaften vor den Gläubigern, Schadenersatzregelungen (unter anderem für den Fall, dass die Grafschafft vor Ablauf der Admodiationsjahre verkauft werden sollte) und die Reduktion des Admodiationsquantums in Fällen von Kriegen, Seuchen oder anderen Unglücksfällen.

Der Vertrag wurde unterschrieben und gesiegelt vom amtstragenden Landammann Peter Walser (um 1650–1729) und von den Alt-Landammännern Johann Conrad Schreiber (um 1664–1730) und Johann Christoph Walser (um 1651–1738).

Rupert von Bodman ratifizierte den Vertrag am 20. Juli 1703. Dabei drückte er seine «gnädigste zueversicht und hoffnung» aus, dass sich die Landschaften über eine Erhöhung des Admodiationszinses auf 5000 Gulden nach drei Jahren «nit beschwehren werden», sofern es «gute, fruchtbare und fridliche jahr sein würden».<sup>25</sup>

Was nun noch fehlte, war die Ratifikation durch Kaiser Leopold I. Am 18. September 1703 musste Bodman jedoch feststellen, dass die «kayserliche allergnädigste ratification ... nit beygebracht» werden konnte.

21 StAA/Kempton A 3012, unfoliert (o.D. [1685/1686]): Rupert von Bodman an Kaiser Leopold I. (Entwurf).  
 22 Zitiert nach Gurt: Kaufvertrag 1699 (1999), S. 27  
 23 StAA/Kempton A 2904, fol. 2r–5v und 6r–8v (18. Mai 1703): Admodiationsrecess.  
 24 Vgl. Seger: Hohenems (1958), S. 102.  
 25 StAA/Kempton A 2904, fol. 9r (20. Juli 1703): Ratifikation Rupert von Bodman.